

# Schweiz. Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **16 (1900)**

Heft 49

PDF erstellt am: **09.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ  
für  
die Schweiz.  
Meisterchaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Zünfte und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

**Kunst im Handwerk.**

Verausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XVI.  
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 9. März 1901.

**Wochenspruch:** Es ist fast unmöglich, die Fackel der Wahrheit durch ein  
Gedränge zu tragen, ohne jemanden den Bart zu sengen.

Schweiz. Gewerbeverein.  
Leitender Ausschuss.

Kreis Schreiben Nr. 186  
an die  
Sektionen des  
Schweizer. Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen!

Als neue Sektionen haben sich angemeldet:

Der Handwerker- und Gewerbeverein Schönenwerd und  
Umgebung.

Der Handwerker- und Gewerbeverein Ragaz.

Der Handwerker- und Gewerbeverein des Bezirkes  
Laufen (Bern. Jura).

Der Verband schweizer. Hutfabrikanten (Sitz in Bern).

Indem wir diese neuen Glieder unseres Verbandes  
bestens willkommen heißen, teilen wir zugleich mit, daß  
der im Kreis schreiben Nr. 183 vom Dezember 1900  
angemeldete Handwerker- und Gewerbeverein Rappers-  
wyl ohne Einsprache aufgenommen worden ist.

Fachberichte über die Pariser Weltausstellung.  
Unser Centralvorstand hat beschlossen, die Berichte der  
von mehreren Kantons- und Gemeindebehörden zum  
Studium der Pariser Weltausstellung delegierten Ge-  
werbetreibenden, Techniker und Arbeiter in einem Ge-

samtbericht zu veröffentlichen. Es sind uns zu diesem  
Zwecke bis heute 230 Originalberichte zur Verfügung  
gestellt worden, welche zur Zeit von unserm Sekretariate  
geprüft und verarbeitet werden. Die Publikation wird  
anfangs April in einer deutschen und französischen  
Ausgabe erscheinen. Wir machen schon jetzt darauf  
aufmerksam, daß jeder Sektion und jedem Berichtstatter  
je ein Exemplar gratis zugestellt werden wird. Für  
weiteren Bedarf wollen sich die Vereinsmitglieder an  
die Verlagsbuchhandlung Buechler & Cie. in Bern wenden,  
welche Vorausbestellungen bis zum 6. April zum billigen  
Preis von Fr. 2. 50 entgegen nimmt. Nach Erscheinen  
wird der Verkaufspreis auf Fr. 3. — erhöht. Bei Be-  
stellung von mindestens 5 Exemplaren zusammen redu-  
ziert sich der Vorausbestellungspreis auf Fr. 2. —.

Wir hoffen, daß jede Sektion sich die möglichste  
Verbreitung dieses für jeden Gewerbetreibenden gewiß  
sehr lehrreichen und nützlichen Werkes angelegen sein  
lasse. Subskriptionsbogen stehen gratis zur Verfügung.

Lehrlingsprüfungen. Den Sektionsvorständen  
und Prüfungskommissionen wird hiemit zur Kenntnis  
gebracht, daß die Centralprüfungskommission folgende  
Änderung der „Anleitung für die Lehrlingsprüfungen“  
beschlossen hat:

Art. 34. Zeichensach. Von der Prüfung im Zeichnen  
sind zu dispensieren: Bäcker, Bierbrauer, Bürstenbinder,  
Gerber, Glätterinnen, Kammacher, Käfer, Metzger,  
Müller, Seiler, Siebmacher.

Für alle andern Berufsarten ist die Prüfung im Zeichnen obligatorisch. Die Aufgabe sollte stets so gewählt werden, daß sie dem Berufe des zu Prüfenden entspricht, und Freihand- sowie technisches Zeichnen in sich vereinigt.

Bei den technischen Berufsarten soll die Zeichnung nach einem Fachmodell oder beruflichen Objekt ausgeführt werden und zwar so, daß zuerst eine von freier Hand zu zeichnende Skizze mit den nötigen Maßzahlen, und nach dieser die Reißbrettzeichnung herzustellen ist. Auf Grund letzterer ist durch Fragen zu konstatieren, ob beim Lehrling die Grundbegriffe der Projektionslehre: Zeichnen von Grundriß, Auf- und Seitenriß, Schnitt, vorhanden sind.

Bei den Berufen der Buchdrucker, Gärtner, Glasmaler, Graveure, Konditoren, Lithographen, wie überhaupt bei den sogen. nicht technischen Berufsarten, kann die Prüfung sich auf das Zeichnen nach Vorlage oder Handskizze beschränken.

In jenen Zweigen, in denen zur Beurteilung der Berufszeichnung genauere Fachkenntnisse erforderlich sind, die dem Zeichenlehrer abgehen (z. B. bei den Bekleidungsberufen), kann die Zeichenprüfung mit der Prüfung in den Berufskenntnissen durch die Fachexperten verbunden werden.

Zeit für die Zeichenprüfung: im Minimum zwei Stunden.

Wir empfehlen diese Begleitung für die Prüfung im Zeichnen, welche auf mannigfachen Erfahrungen beruht, zur thunlichsten Berücksichtigung und hoffen, daß sie beitragen werde, das Prüfungsverfahren zu verbessern und einheitlicher zu gestalten.

Lehrverträge. Den Sektionsvorständen und Vereinsmitgliedern, welche von unsern Lehrvertragsformularen ein Depot halten, diene zur Kenntnisnahme, daß nunmehr die Formulare für Lehrtöchter in deutscher und französischer Ausgabe nicht mehr wie früher beim Vorstand des Schweizer. gemeinnützigen Frauenvereins in Lengzburg, sondern ausschließlich bei unserm Sekretariate in Bern zu beziehen sind.

Lehrzeugnisformulare. Eine Sektion hat den Wunsch geäußert, es möchte der Schweizer. Gewerbeverein ein einheitliches Lehrzeugnisformular einführen. Die Centralprüfungskommission möchte, so lange ein größerer Bedarf nach solchen Formularen sich nicht geltend macht, von der Herausgabe eines eigenen Formulars absehen und empfiehlt den Sektionen, welche solcher Lehrzeugnisse bedürfen, das vom Gewerbeverband des Kantons Aargau eingeführte Formular zur Anwendung. Das Gewerbemuseum Aarau ist gerne bereit, den Sektionen einzelne Probeexemplare dieses Formulars zu senden und allfällige Bestellungen auf größere Partien zu vermitteln.

Viehseuchengesetz. Vom eidg. Landwirtschaftsdepartement erhalten wird den Auftrag, eine Enquête über die Wünschbarkeit einer Revision des eidgenössischen Viehseuchengesetzes unter unsern Sektionen zu veranstalten.

Außer dem Schweiz. Metzgermeisterverband, welcher die Sache behandeln wird, hat wohl kein anderer Berufsverband ein direktes Interesse an der vorliegenden Frage. Dagegen ist eines bekannt, daß sich schon wiederholt Gewerbevereine mit den öffentlichen Schlachthäusern und den Viehhöfen beschäftigt haben. Da ein Viehseuchengesetz in diesem oder jenem Sinne abgefaßt oder durchgeführt, einen wesentlichen Einfluß auf den Betrieb und besonders die Rendite dieser Einrichtungen auszuüben vermag, so dürfte auch eine Besprechung des Gesetzes und der bezügl. Verordnungen sich für die Gewerbevereine überall da empfehlen, wo öffentliche Anstalten benannter Art sich befinden. Gesetzliche Maßnahmen betreffend Viehseuchenpolizei können auch auf die Fleischpreise eventuell ungünstig einwirken, somit verdient die Frage allgemeine Beachtung.

Wir ersuchen Sie nun, im Falle Sie sich für die Revision des Viehseuchengesetzes interessieren, an unser Sekretariat zu gelangen, welches gerne weitere Auskunft gibt.

Die Enquête muß Ende März abgeschlossen sein.

Bern, den 19. Februar 1901.

Für den leitenden Ausschuß:

Der Präsident:  
D. Scheidegger.

Der Sekretär:  
Werner Krebs.



**ARMATURENFABRIK  
ZÜRICH.**

FILIALE  
DER  
ARMATUREN & MASCHINENFABRIK ACT. GES.  
VORMALS J. A. HILPERT NÜRNBERG

**SÄMTLICHE ARTIKEL FÜR GAS & WASSER-LEITUNGEN**  
REICHHALTIGE MUSTERBÜCHER GRATIS.